

45F – KFZ-Paket

Bis zur beantragten Versicherungssumme gelten versichert:

- Ø Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) ruhend in den Betriebsgebäuden
- Ø Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) auf dem in der Police genannten eingezäunten Grundstück in ruhendem und fahrendem Zustand gegen die Gefahren Feuer und Einbruchdiebstahl.
- Ø EUR 500,-- für Kabelschmorschäden an KFZ
In Abänderung von Abschnitt A, Artikel 6, Punkt 4. der BAVB 2011 haftet der Versicherer auch für Schäden an den elektrischen Teilen der versicherten KFZ, die durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinung beschädigt oder zerstört werden.
- Ø EUR 2.000,-- für die Wiederbeschaffungskosten von Typenscheinen unter festem Verschluss, wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört werden oder durch Einbruchdiebstahl abhanden kommen.
- Ø EUR 2.000,-- für die Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papiere, Schlüssel), wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört werden oder durch Einbruchdiebstahl abhanden kommen.

Für Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Auto-Elektriker- und Auto-Karosserie- bzw. Autospengler Werkstätten sowie KFZ-Händler ist der Versicherungsschutz örtlich auf Probefahrten mit Kundenfahrzeugen außerhalb des in der Police genannten Grundstückes in dessen Umgebung ausgedehnt.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz für die versicherten Fahrzeuge im Freien erstreckt sich nur auf den Diebstahl der Fahrzeuge selbst, nicht aber auf den Diebstahl einzelner Bestandteile. Ferner gelten Vandalismusschäden nicht mitversichert.

Die Fahrzeuge müssen sich nachweislich auf dem versicherten Grundstück befinden, das auf allen Seiten umzäunt und versperrt ist bzw. durch Sicherungsbügel oder andere bauliche Sicherung gesichert ist.

Die Fahrzeugschlüssel müssen in den versperrten Gebäuden unter festem Verschluss aufbewahrt werden. Während der Öffnungszeiten dürfen die Fahrzeugschlüssel auch in Schlüsselboxen außerhalb von Gebäuden aufbewahrt werden.

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeuges, ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwertes eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Artikel 8 ABS werden nicht berührt.